

HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) e. V.**

vom 24. April 2008

zur Anfrage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz vom 14. April 2008

zum Entwurf einer Änderung des § 8 a SGB VIII

I. Vorgelegter Änderungsentwurf

Dem Institut wurden folgende Vorschläge des BMFSFJ zur Änderung des § 8 a SGB VIII – nebst Begründung – vorgelegt:

(1) (...) ²Dabei hat es die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen einzubeziehen und sich einen unmittelbaren Eindruck von diesem und seiner persönlicher Umgebung zu verschaffen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (...)

(1a) Erhält das Jugendamt

1. Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen oder
2. Mitteilungen über die nicht erfolgte Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung trotz wiederholter Aufforderung durch die zuständige Behörde,
so prüft es, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

(2) (...) ³Entsprechende Vereinbarungen sind mit Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach anderen Büchern oder im Rahmen des Gesundheitswesens für Kinder oder Jugendliche erbringen, sowie mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung anzustreben.

II. Vorbemerkung

Ausweislich der Gesetzesbegründung sind die Änderungsvorschläge in § 8 a SGB VIII eine **direkte Reaktion auf „erschütternde Fälle** von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen“. Insbesondere der Tod von Lea-Sophie in Schwerin scheint in den Formulierungen mitzuschwingen. Die Regelungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entfalten jedoch Geltung für **Hunderttausende von Fällen** und haben die tägliche Praxis im Kinderschutz in den Blick zu nehmen.

Die erst Oktober 2005 eingeführte Regelung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8 a SGB VIII ist von der Praxis als hilfreiche Leitlinie angenommen worden und hat eine bis dahin nicht gekannte **Qualifizierungswelle im Kinderschutz** ausgelöst. Das Engagement in der Praxis wurde ermöglicht durch eine Norm, die über einen klaren Rahmen Handlungssicherheit im Kinderschutz vermittelt, gleichzeitig genügend Raum für fachliche Differenzierung in den höchst unterschiedlich gelagerten Einzelfällen lässt und so – zumindest von den gesetzlichen Rahmenbedingungen her – wirksamen Schutz und Hilfe für jedes einzelne Kind ermöglicht.

Der mit der Einführung des § 8 a SGB VIII begonnene Verständigungs- und Qualifizierungsprozess in der Praxis ist nach wie vor in vollem Gange. Erneute Änderungen würden diesen nicht befördern, sondern behindern. Die **starren Vorgaben** des Entwurfs würden den fachlichen Entscheidungsspielraum unangemessen einschränken und ein für die Wahrnehmung der individuellen Situation eines Kindes abträgliches bürokratisches Abarbeiten provozieren. Die noch zu **wenig durchdachten Erweiterungen** des Schutzauftrags würden ihn verwässern statt ergänzen.

Wirksame Unterstützung für den Kinderschutz könnte Politik durch die Vergabe von **Forschungsaufträgen** leisten, um die Implementierung des § 8 a SGB VIII zu evaluieren. Anlassbezogene gesetzgeberische Aktivitäten laufen Gefahr, lediglich Scheinsicherheiten zu schaffen und dabei – gerade zum jetzigen Zeitpunkt – positive Ansätze auszubremsen.

Entscheidend für die Kinder ist gerade im Kinderschutz, in dem es um so viel geht, nicht die Antwort auf die Frage: „Was tut die Politik?“ Vielmehr muss gefragt werden: **„Was bewirkt Politik?“**

III. Persönlicher Eindruck und Hausbesuch als Pflicht „standards“ (Abs. 1 Satz 2 Entw.)

1. Persönlicher Eindruck vom Kind oder von der/dem Jugendlichen

Nach der aktuellen Fassung des § 8 a SGB VIII sind das Kind oder der/die Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung „einzubeziehen“. Dieses partizipative Element, nicht nur über das Kind bzw. den/die Jugendlichen zu reden, sondern auch mit ihm/ihr in **persönlichen Kontakt** und eine **eigene Hilfebeziehung** einzutreten, soll

durch die Ergänzung einer Pflicht gestärkt werden, sich von dem Kind oder dem/der Jugendlichen einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Der Regelungszweck ist daher durchweg zu unterstützen, es stellt sich allerdings die Frage, ob dieser fachliche Standard nicht besser in Praxisleitfäden aufgehoben ist (Fegert ZKJ 2008, 136 [137]).

2. Pflicht zum Hausbesuch und „gewichtige Anhaltspunkte“

Die Durchführung von Hausbesuchen ist anerkannter fachlicher Standard im Kontext von Kindeswohlgefährdung. Dieser hat Eingang gefunden in die „**Empfehlungen des Deutschen Städtetags** zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls“ (JAmt 2003, 226). Hiergegen ergeben sich aus fachlicher Sicht keine Einwände.

Der Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wird – in bewusster Abgrenzung zu den Städtetags-Empfehlungen – nicht erst bei Hinweisen auf eine „**akut schwerwiegende Kindeswohlgefährdung**“, sondern bereits bei „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ aktiviert. Letztere haben **beispielhafte Konkretisierungen** gefunden. So sollen „gewichtige Anhaltspunkte“ vorliegen, wenn beispielsweise

- ein Kind/Jugendlicher sehr dick ist oder sein Verhalten als sprunghaft, orientierungslos bzw. distanzlos eingeschätzt wird (bke, Kinderschutz und Beratung, 2006, S. 38);
- Eltern körperlich oder geistig beeinträchtigt sind oder ein Kind/Jugendlicher Hygienemängel aufweist, z. B. bei der Körperpflege oder Kleidung (Empfehlungen des DV zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII, NDV 2006, 494 [496]);
- eine Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage lebt oder ein Kind für das Lebensalter unzureichende Aufsicht erfährt (Empfehlungen des Bayerischen Jugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII, Forum Jugendhilfe 2006, 31 [32]).

Bei solchen Hinweisen bereits staatliche Kontrollpflichten in Form eines verpflichtenden Hausbesuchs vorzusehen, wäre **verfassungswidrig**.

Bei dieser Schwelle ist die Einführung einer staatlichen Pflicht zum Hausbesuch – auch im Lichte der Grundrechte (Art. 13, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) – jedoch nicht nur unverhältnismäßig, sondern widerspricht auch den fachlichen Standards bei der Methodenwahl. In einer Vielzahl der Konstellationen ist der Einstieg in eine Gefährdungseinschätzung durch einen Hausbesuch sogar **für einen effektiven Kinderschutz kontraindiziert**, da Kinder, Jugendliche und deren Eltern dadurch in den Rückzug gedrängt werden und eine Bearbeitung ihrer familiären Problematik erschwert wird.

Wenn § 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII insoweit eine Einschränkung vorsieht („soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt

wird“), so ist diese deutlich zu eng. Die Ausnahme betrifft – auch ausweislich der Gesetzesbegründung zur aktuellen Änderung – insbesondere Fälle (potenziellen) sexuellen Missbrauchs. Notwendig wäre aber eine **breitere Offenheit bei der Methodenwahl**, damit ausreichend Raum für fachlich zielführende Entscheidungen bleibt (vgl. auch die Städtetags-Empfehlungen: „wenn nach Informationslage nötig“).

Die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers mit dem KICK, den Schutzauftrag und damit die qualifizierten Verfahrensvorgaben **möglichst frühzeitig zu aktivieren**, hat sich bewährt. Sie ließe sich aber mit der Einführung einer Pflicht zum Hausbesuch sowohl aus verfassungsrechtlichen als auch fachlichen Gründen nicht mehr aufrechterhalten.

In verfassungskonformer Auslegung wäre „gewichtig“ zwingend im Sinne eines „akut schwerwiegend“ auszulegen. Alle **bisherigen zahlreichen Verständigungsprozesse** zielten gerade darauf ab, Gefährdung so rechtzeitig wie möglich zu erkennen und ihr zu begegnen, damit es möglicherweise gar nicht erst zu einer akut schwerwiegenden Gefährdung kommt. Die diesbezüglichen Empfehlungen zu gewichtigen Anhaltspunkten wären obsolet. Der Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII würde eingengt und eingeschränkt statt ausgeweitet und gestärkt.

3. Pflicht zum Hausbesuch und Kooperation im Kinderschutz

Die Wege, wie einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind unterschiedlich. Aus fachlicher Sicht ist bei der **Methodenwahl** je nachdem zu differenzieren, von wem und auf welche Weise die Informationen das Jugendamt erreicht haben. Eine **Möglichkeit zur Unterscheidung** sieht der Entwurf bei der Pflicht zum Hausbesuch indes nicht vor. Dies lässt grundlegende Verschlechterungen bei Kooperationen im Kinderschutz befürchten.

Nach derzeitiger Rechtslage sind die Träger von Einrichtungen und Diensten aufgefordert, bei den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern darum zu werben, dass diese die benötigten weitergehenden Hilfen nachsuchen. Dies ist für die Beteiligten in der Familie meist eine **hohe, angstbesetzte Schwelle**. Als Reaktion hierauf hat die Praxis gerade in den letzten Jahren verschiedene geeignete Formen entwickelt, wie die Initiierung des Kontakts mit dem Jugendamt erleichtert werden kann.

Sollte das Jugendamt zukünftig aber stets zum Hausbesuch verpflichtet sein, könnten Formen eines niedrigschwelligen, aber gleichwohl verbindlichen Einstiegs in Hilfeprozesse nicht mehr praktiziert werden. Die Fachkräfte bei Einrichtungen und Diensten müssten im Rahmen ihres Werbens darauf hinweisen, dass das Erste, was das Jugendamt nach einer **Kontaktaufnahme** machen wird, ein Hausbesuch sein wird. Dies wird viele Kinder, Jugendliche und Eltern davon abhalten, den Kontakt freiwillig zu initiieren. Die scheinbar hilfreiche Vereinheitlichung der Praxis „Hausbesuch“ würde

tatsächlich zu Beziehungsabbrüchen führen (z. B. Abmeldung aus der Kita, Abbruch der Behandlung oder Beratung).

Für die **frühen Hilfen** und ihre Grundgedanken hätte dies kaum abzuschätzende negative Auswirkungen. Die Familienzentren, wie sie bspw. in Nordrhein-Westfalen mit großem Erfolg etabliert wurden, könnten die unkomplizierte Kontaktaufnahme durch das Jugendamt im Rahmen der Kindertagesbetreuung nicht mehr fortführen, würden dort bekannt werdende Erkenntnisse stets eine Pflicht zum Hausbesuch auslösen. Gleiches gilt für den Besuch von Fachkräften aus dem Jugendamt in Geburtskliniken, die Kontaktanbahnung in Beratungsstellen oder durch Hebammen etc. Selbst das Werben für einen zunächst distanzierteren Besuch im Amt wäre erschwert, denn auch hier müsste Transparenz darüber hergestellt werden, dass sich unmittelbar daran ein Hausbesuch anschließt.

4. Pflicht zum Hausbesuch und Pflichten der Einrichtungen und Dienste nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII

Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sind zu verpflichten, im Rahmen ihrer Hilfekontakte „**den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise**“ wahrzunehmen (§ 8 a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Diese Vorgabe passt dann, wenn – wie derzeit – sich die Vorgaben des § 8 a Abs. 1 SGB VIII auf Vorgaben einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Abs. 1 Satz 1), das Einbeziehen des Kindes, des/der Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten (Abs. 1 Satz 2) und das Anbieten der geeigneten und notwendigen Hilfen (Abs. 1 Satz 3) beschränkt.

Hierfür enthält Absatz 2 die **notwendigen Abweichungen**, die sich aus der vertraglichen Situation zwischen Klient/inn/en und den Einrichtungen und Diensten ergeben. Es stellt den Fachkräften eine insoweit erfahrene Fachkraft an die Seite und gibt ihnen die Aufgabe, auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken.

Würde in Absatz 1 eine Pflicht des Jugendamts zum Hausbesuch aufgenommen, bezöge sich der **Verweis in Absatz 2** auch auf diese. Eine entsprechende Modifikation sieht der Pflichtenkanon des Absatzes 2 für Einrichtungen und Dienste nicht vor. Von den Trägern von Einrichtungen und Diensten würde Unmögliches verlangt. Bestenfalls lässt sich diese Ungereimtheit in der Gesetzessystematik – erneut – durch verfassungskonforme Auslegung korrigieren. Dem Verweis wäre entgegen dem Wortlaut keine Beachtung zu schenken.

Unsicherheiten, unerfüllbare Erwartungen und rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung dürften die Folgen eines solchen **irreführenden Gesetzeswortlauts** sein.

5. Durchsetzung der Pflicht zum Hausbesuch

Die gesetzliche Pflicht, sich von der persönlichen Umgebung des Kindes oder des/der Jugendlichen einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, erzeugt die Erwartung, dass sie auch eingelöst wird. Erleidet ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Schaden oder stirbt sogar, dürfte Jugendämtern – wenn sie mit der Familie in Kontakt waren – im Nachhinein regelmäßig die Frage gestellt werden, ob sie einen Hausbesuch nicht nur eingefordert, sondern erfolgreich durchgesetzt haben. Ist dies nicht der Fall, laufen sie Gefahr, massiven **Schuldvorwürfen** ausgesetzt zu sein.

Rechtlich fordert die Einfügung in § 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII jedoch Unmögliches von den Jugendämtern. Selbst die Gesetzesbegründung hebt dies ausdrücklich hervor und betont, dass mit der Pflicht zum Hausbesuch keine **Befugnis zur Durchsuchung** oder zu Eingriffen und Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) verbunden sei. Die Erfüllung der Pflicht setze vielmehr die Bereitschaft des Wohnungsinhabers voraus, den Zutritt zu gewähren.

Wenn die Gesetzesbegründung an dieser Stelle zu guter Letzt auffordert, „bei Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen ... (zusätzlich) die Polizei einzuschalten“ und dabei auf Absatz 4 verweist, unterschlägt sie geflissentlich, dass es hier regelmäßig gerade um die Abschätzung geht, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt. Deshalb ist die **Einschaltung der Polizei** nur bei – erkennbarer – Gefahr im Verzug zulässig („sofortiges Tätigwerden erforderlich“) und wird die Polizei auch nur bei ausreichend verdichtetem Gefahrenverdacht und nicht schon bei Putativgefahr tätig.

Mit der Einführung einer solchen Pflicht zum Hausbesuch würde § 8 a Abs. 1 SGB VIII höchst **widersprüchliche Botschaften** senden: Einerseits setzt es die Jugendämter enorm unter Druck. Andererseits überfordert es sie ausgerechnet im sensibelsten aller Aufgabenfelder, weil die Jugendämter die vermeintliche Rechtspflicht – aus verfassungsrechtlichen Gründen – gar nicht erfüllen können.

Auch **datenschutzrechtlich** sind sie an der – in der Gesetzesbegründung beiläufig vorgeschlagenen – Einschaltung der Polizei gehindert. Zulässig ist diese nur, wenn sie der Erfüllung der eigenen Aufgaben dient und damit „der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird“ (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Zieht das Jugendamt die Polizei zu einem Hausbesuch hinzu, ist die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§ 163 StPO) im Rahmen des Legalitätsprinzips zur Verfolgung eines dabei bekannt gewordenen Straftatverdachts verpflichtet.

Die geballte Demonstration staatlicher Kontrolle durch einen zwangsweise durchgesetzten Hausbesuch von Polizei und Jugendamt erzeugt bei Eltern und ihren Kindern regelmäßig **Abwehr und Abschottung**. Der Erfolg zu gewählter Leistungen ist damit erheblich gefährdet. Es bleibt daher – auch aus fachlicher Sicht sinnvollerweise – bei der gesetzlichen Beschränkung der Zulässigkeit einer Datenübermittlung an die

Polizei auf Fälle der Gefahr im Verzug (§ 8 a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII).

Der Entwurf zur Einfügung eines verpflichtenden Hausbesuchs in § 8 a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII normiert somit sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch datenschutzrechtlicher Sicht **unerfüllbare Pflichten**.

IV. Neue Kategorie: Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung (Abs. 1a Nr. 1 Entw.)

Weiter sollen Jugendämter „Hinweise auf eine mögliche Gefährdung“ darauf hin prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (§ 8 a Abs. 1a Nr. 1 SGB VIII-E). Damit würde eine neue Schwelle (potenzieller) Kindeswohlgefährdung eingeführt. Neben der Schwelle der gewichtigen Anhaltspunkte (Abs. 1) soll die **Kategorie „mögliche Gefährdung“** Handlungspflichten auslösen.

Seit der Einführung des § 8 a SGB VIII im Oktober 2005 hat es intensive und zahlreiche Bemühungen gegeben, die „gewichtigen Anhaltspunkte“ durch **beispielhafte Aufzählungen** zu konkretisieren. In Schleswig-Holstein hat der Gesetzgeber die Praxis sogar aufgefordert, entsprechende Kataloge in die Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII aufzunehmen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LKindSchuG SH).

Da die neue Kategorie „mögliche Gefährdung“ ebenfalls konkret Prüfaufträge des Jugendamts im Rahmen der Kinderschutzarbeit auslöst, bedürfte es auch darüber einer Verständigung, wie diese Schwelle mit konkreten Informationslagen zu bestimmten Lebenssituationen zu füllen ist. Es entsteht notwendig eine **weitere „Schublade“**. Informationen müssen entweder den „gewichtigen Anhaltspunkten“ (dann Pflicht zum Hausbesuch und qualifizierte Gefährdungseinschätzung) oder den „möglichen Anhaltspunkten“ (dann allgemeiner Prüfauftrag) zugeordnet werden, weil sich je unterschiedliche Rechtsfolgen hieraus ableiten.

Dass ein solches **Kästchendenken** alles andere als hilfreich ist und die Arbeit von Jugendämtern nicht zu qualifizieren vermag, dürfte bereits die Kritik verdeutlichen, die die Arbeit des Schweriner Jugendamts im Fall Lea-Sophie erfahren hat (Frage an Großvater: Gefährdungsfall ja/nein). Selbstverständlich hat das Jugendamt Hinweise über die Situation eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen zu bewerten – auch im Hinblick darauf, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Eine weitere Untergruppe von Gefährdungshinweisen hilft nicht, besser zu schützen, sondern **bürokratisiert den Umgang mit (Gefährdungs-)Mitteilungen**.

V. Nicht feststellbare Früherkennungsuntersuchung und Kinderschutz? (Abs. 1a Nr. 2 Entw.)

Wird dem Jugendamt mitgeteilt, dass für ein Kind trotz wiederholter Aufforderung keine Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung festgestellt werden konnte,

soll das Jugendamt nach der **Vorstellung des Entwurfs** prüfen, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (§ 8 a Abs. 1a Nr. 2 SGB VIII-E). Die Regelung verfolgt damit nicht den Sinn, auf die Eltern zuzugehen, um bei ihnen für die Wahrnehmung der gesundheitsfördernden Vorsorge zu werben und ggf. weitergehende Hilfen anzubieten, sondern Eltern sollen daraufhin kontrolliert werden, ob sie Kindesmisshandler oder -vernachlässiger sind.

Ob und wenn ja, auf welchem Wege das Jugendamt entsprechende Informationen erhält, ist (bzw. soll) **in den Ländern unterschiedlich geregelt** (werden). Eine zentrale Stelle erstattet – je nach Bundesland – entsprechende Meldungen an

- das zuständige Gesundheitsamt, das seinerseits Beratung über Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie eine subsidiäre Durchführung anbietet und nur bei erfolglosem Bemühen das Jugendamt involviert (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland);
- den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt, damit diese/r geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen kann, um auf eine erhöhte Teilnahmerate hinzuwirken (Brandenburg, Schleswig-Holstein);
- das zuständige Jugendamt (Hessen, Thüringen).

Früherkennungsuntersuchungen nach der Kinder-Richtlinie dienen der **Gesundheitsförderung**. Staatliche Interventionen mittels Aufforderung zur Inanspruchnahme der Untersuchungen verfolgen daher, wenn sie gesetzlich geregelt werden, ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel.

Dagegen sprechen sowohl alle bekannten wissenschaftlichen Erkenntnisse als auch die Praxiserfahrungen aus dem Saarland und Bremen dagegen, dass die Kinder, für die bei einer zentralen Stelle die Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung nicht festgestellt werden kann, ein erhöhtes Risiko tragen, durch ihre Eltern misshandelt oder vernachlässigt zu werden. Sie unterscheiden sich insoweit nicht von der **Gesamtheit aller Kinder** (ausführlich hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2008, 137).

Diese Gruppe herauszugreifen und für sie einen staatlichen Kontrollauftrag gegenüber ihren Eltern zu normieren, wäre daher **willkürlich** und damit verfassungswidrig.

Nicht abzuschätzen sind zudem die **negativen Wirkungen auf das Vertrauensverhältnis** zwischen Kinderärzt/inn/en und ihren Patient/inn/en bzw. deren Eltern, wenn die Früherkennungsuntersuchungen qua gesetzlicher Anordnung mit staatlicher Elternkontrolle verknüpft würden.

VI. Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten anderer Sozialleistungssysteme, der Gesundheitshilfe und den Schulen (Abs. 2 Satz 3 Entw.)

Den Jugendämtern soll weiter aufgetragen werden, „**entsprechende Vereinbarungen**“ wie diejenigen, die sie mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe abzuschließen verpflichtet sind, auch mit Einrichtungen und Diensten in anderen Sozialleistungssystemen, Einrichtungen und Diensten im Bereich des Gesundheitswesens und mit den Schulen anzustreben (§ 8 a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII-E). Andere Sozialleistungsträger – etwa die örtlichen Einheiten der Bundesagentur für Arbeit oder die Sozialämter – sind in der Ergänzung nicht aufgeführt.

Eine Stärkung und **gesetzlich unterstützte Institutionalisierung der Kooperation im Kinderschutz** mit den genannten Systemen können einen erheblichen Beitrag zur Qualifizierung leisten. Erste Erfahrungen der modellhaften Entwicklung solcher Netzwerke, etwa im Projekt Guter Start ins Kinderleben oder im Zuge der Umsetzung der Landeskinderschutzgesetze in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein, lassen hoffen.

Allerdings ist in Bezug auf den Abschluss von „entsprechenden Vereinbarungen“ zu beachten, dass das **Verhältnis der Träger** von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zu den Jugendämtern sich strukturell in wesentlichen Punkten von dem Verhältnis der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den Einrichtungen und Diensten anderer Systeme sowie zur Schule unterscheidet. Die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe fungieren in einem partnerschaftlichen Verhältnis als Auftragnehmer des Jugendamts und sind Zuwendungs- bzw. Entgeltempfänger. Dies ermöglicht den Jugendämtern, sie vertraglich zur Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards zu verpflichten, etwa zu den in § 8 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB VIII beschriebenen.

Krankenhäuser, Arzt- oder therapeutische Praxen, Hebammen, Schulen, Einrichtungen und Dienste, die im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit tätig werden usw., stehen jedoch in **keinem Auftrags- oder Abhängigkeitsverhältnis** zu den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Es besteht für sie daher kein Anlass, sich gegenüber den Jugendämtern zur Einhaltung system- und professionsinterner Qualitätsstandards zu verpflichten.

Das gesetzliche Ansinnen eines Abschlusses „entsprechender“ Vereinbarungen ist daher nicht mit der **Eigenständigkeit** der verschiedenen im Entwurf des Satzes 3 genannten Einrichtungen, Dienste, Schulen und Stellen der Schulverwaltung vereinbar. Sollen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, müssten sich diese auch inhaltlich grundlegend von den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden.

Die Normierung eines solchen gesetzlichen Auftrags würde zudem eine massive Überforderung für die Praxis bedeuten. Um sich der immensen Zahl an erfassten Einrichtungen, Diensten und Schulen überhaupt annehmen zu können, müssten unter

hohem personellen Aufwand **bürokratisierte Verfahren** eines Abschlusses von Standardvereinbarungen erarbeitet werden. Die Vereinbarungen könnten nicht mehr ausgehandelt, also im eigentlichen Sinne „vereinbart“ werden. Die Chance für eine Qualifizierung des Kinderschutzes läge aber gerade und nur in diesen Verständigungsprozessen.

VII. Fazit

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 8 a SGB VIII überzeugen weder rechtstechnisch noch fachlich. Insbesondere die Pflicht zum Hausbesuch lässt sowohl erheblich negative Auswirkungen auf die Kooperation mit Jugendämtern im Kinderschutz als auch **gravierende Dequalifizierung** der Jugendamtspraxis erwarten. Für etliche der aktuellen Konzepte früherer Hilfen und frühzeitiger Intervention, wie bspw. das der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen, würde die Änderung das Aus bedeuten.

Weil Politik in den letzten Jahren so viel Positives angestoßen hat und die Praxis engagiert dabei ist, diese Impulse aufzugreifen und umzusetzen, würde eine **große Chance vertan**, wenn neue gesetzliche Regelungen nicht hieran anknüpfen, sondern gegensteuern.

Die erheblichen **handwerklichen Mängel** verhindern, dass die zum Teil durchaus positiven Grundgedanken hinter den Änderungsüberlegungen insbesondere in den Absätzen 1a und 2 nicht zum Tragen kommen oder gar in ihr Gegenteil verkehrt werden. Sie können an zwei Stellen nur durch **verfassungskonforme Auslegung** des in eine andere Richtung weisenden Wortlauts behoben werden („gewichtige Anhaltspunkte“ im Sinne von „Anhaltspunkten für eine akut schwerwiegende Kindeswohlgefährdung“; Einschränkung der Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Einrichtungen und Dienste „in entsprechender Weise“).

In Bezug auf den staatlichen Kontrollauftrag bei nicht feststellbarer Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung ist die Vorschrift **verfassungswidrig**.

Sowohl die Einführung einer weiteren Schwelle für einen unspezifischen Prüfauftrag als auch die Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit einer unüberschaubaren Vielzahl von Einrichtungen und Diensten anderer Sozialleistungssysteme sowie Schulen würden zu **verstärkter Bürokratisierung statt fachlicher Stärkung im Kinderschutz** führen.